

ANTI-TERRORISMUS

Luxemburg ganz vorne, ganz gründlich



Wer politische, wirtschaftliche oder soziale Strukturen eines Landes "ernsthaft destabilisiert" ist ein Terrorist. Dazu könnten, so Amnesty International, auch Gewerkschaftsaktionen gehören. (Foto: gg)

Im Rahmen des EU-Aktionsplans gegen Terrorismus bekommt auch Luxemburg sein Anti-Terrorgesetz. Sogar schneller als andere EU-Länder, und dazu eine besonders weitgehende Version.

Manche Dinge erledigt die Luxemburger Regierung schnell und gründlich. Zusammen mit Belgien, Frankreich, Portugal und Spanien will das Großherzogtum den europäischen Haftbefehl ein Jahr früher als vorher angekündigt einführen. Bis zum 1. Januar 2003 soll das neue Instrument, das europaweit im Kampf gegen den Terrorismus eingesetzt werden soll, in diesen Ländern in Kraft treten.

"Wir wollen den Bürgern unserer Länder zeigen, dass wir es sehr ernst meinen, wenn es darum geht, sicher zu gehen, dass die, die eine terroristische Straftat begangen haben, keine Chance haben", wurde einer der EU-Pioniere, der Luxemburger Justizminister Luc Frieden, Mitte Februar von BBC News zitiert.

Seit vergangener Woche ist Luxemburg nun einen Schritt weiter in der Umsetzung des europäischen Aktionsplans gegen Terrorismus. Am 16. Mai legte Luc Frieden seinen Entwurf des Luxemburger Anti-Terrorismusgesetzes vor. Im "projet de loi portant sur la répression du terrorisme et de son financement" ist ebenfalls die "approbation de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme" enthalten.

Luc Friedens excès de zèle

Wichtigster Bestandteil des neuen Gesetzes: die Definition dessen, was in Luxemburg als "acte de terrorisme" gelten soll. Bislang fehlte sie in den hiesigen Gesetzbüchern, gesetzlich als Strafbestand

verankert, ist Terrorismus in der EU lediglich in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien und Portugal.

Dass der Luxemburger Justizminister es besonders ernst meint mit dem Kampf gegen den Terrorismus, schlägt sich im vorgelegten Gesetzestext deutlich nieder. Zur Beschreibung einer terroristischen Straftat wurde wortwörtlich die Formulierung des Rates übernommen (siehe Kasten), die dieser nach längerem Hin und Her und nach einer Stellungnahme des Parlamentes in einer endgültigen Version erst am 18. April in seinem "Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung" vorgelegt hatte.

Kritik am Ratstext hatte es in den Monaten zuvor zur Genüge gegeben. Die Definition des Terrorismus sowie die einer terroristischen Vereinigung sei zu vage, kritisiert etwa die NGO Statewatch. Die Formulierung "grave intimidation de la population" könne beispielsweise gegebenenfalls für Protestaktionen, wie sie in Göteborg oder Genua stattfanden, angewendet werden. "Will man mit diesem Rahmenbeschluss ausschließlich den Terrorismus bekämpfen oder gibt es dafür weiter gefasste Verwendungen?", fragt Statewatch. Auch Amnesty International wies darauf hin, dass die Definition fundamentale Menschenrech-

te wie die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung angreifen könnte.

Doch dem Luxemburger Justizminister ist die EU-Definition des Terrorismus offensichtlich sogar zu eng gefasst. Der Rat hatte in seinem Rahmenbeschluss neun Kategorien von Straftaten aufgezählt, die als "terroristisch" gelten sollen. In der Liste werden etwa Entführung oder Geiselnahme, schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder die Beeinträchtigung der Wasserversorgung aufgeführt. Im Luxemburger Projet de Loi wird auf eine solche Spezifizierung gänzlich verzichtet. Stattdessen wurde die Terrorismusdefinition an Taten gekoppelt, für die das Luxemburger Gesetz ein Strafmaß von mindestens zwei Jahren Haft vorsieht. "L'option ainsi retenue dépasse les exigences contenues à l'article 1 de la décision-cadre qui définit l'acte terroriste par rapport à une liste limitée d'infractions primaires", heißt es im Kommentar des Gesetzesvorschlags.

Einerseits sei der Terrorismus "susceptible de se manifester par rapport à un éventail plus large d'infractions", und es müsse verhindert werden, dass "un acte manifestement inspiré d'une motivation terroriste puisse ne pas être puni à ce titre". Andererseits sei die Zweijahresgrenze zurückbehalten worden, um die terroristische Straftat auf "manifestations criminelles d'une certaine gravité" zu beschränken.

Anfang Februar hatte das Europaparlament, das sich ansonsten gerne besonders engagiert gibt, wenn es um die Wahrung der Menschenrechte geht, dem Ratsbeschluss zugestimmt - mit überraschend großer Mehrheit (422 Stimmen dafür, 122 dagegen). Die Tatsache, dass die ursprünglich vom Rat noch weiter gefasste Definition des Terrorismus etwas eingeeengt wurde, reichte offensichtlich den meisten ParlamentarierInnen. Leise Kritik kam lediglich aus dem Lager der Grünen und der Vereinigten Linken. Auch die Tatsache, dass die Liste der terroristischen Vereinigungen vom Rat zusammengestellt wurde, ohne dass das Europaparlament mitreden konnte, stieß nur auf wenig Widerstand. "Bei vertraulichen Papieren muss der Rat das Europaparlament nicht konsultieren", stellte im Namen der Ratspräsidentschaft der spanische Staatssekretär für europäische Angelegenheiten Ramon de Miguel klar. Die Vertraulichkeit müsse im Erfolgsinteresse der Terrorbekämpfung gewahrt werden. Und: "Zum Schutz der europäischen Öffentlichkeit muss hier schnell gehandelt werden."

Die Enttäuschung im Lager der NGO über die Rückendeckung des Rates durch das Europaparlament war groß. "Das Parlament hat nun der Terrorismusdefinition des Rates offiziell zugestimmt", so Tony Bunyan von Statewatch, der die Anti-Terrormaßnahmen

men der EU als Start "eines Krieges gegen Freiheit und Demokratie" bezeichnet. Statewatch kritisierte ebenfalls die Aufnahme der kurdischen Arbeiterpartei PKK auf die EU-Liste der terroristischen Vereinigungen - dies sei nichts als ein Zugeständnis an den EU-Anwärter Türkei.

Allein in Schweden hat das europäische Anti-Terror-Paket für weitreichendere Diskussionen gesorgt. Die zweitgrößte Oppositionspartei, die mitte-rechte "Moderaterna" kündigte an, die Pläne der sozialdemokratischen Regierung zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses nicht zu unterstützen. Bevor man dem EU-Text zustimmen könne, müsse man wissen, wie die künftige nationale Gesetzgebung auf diesem Gebiet lauten soll, so Fredrik Reinfeldt von "Moderaterna". Nach einer hitzigen Debatte stimmte das Parlament jedoch am Mittwoch der Einführung des europäischen Haftbefehls in Schweden zu.

Rückendeckung vom Europaparlament

"Der Rat hat sich für eine Wortwahl entschieden, die eine Balance herstellt zwischen der effektiven Bestrafung von terroristischen Straftaten und der Notwendigkeit, fundamentale Rechte und Freiheiten zu garantieren", heißt es indessen in der Schlussfolgerung des Rates für Justiz und Allgemeine Angelegenheiten, der sich am 6. Dezember auf die einheitliche Definition des Terrorismus einigte.

Um dem Protest der Menschenrechtsorganisationen Rechnung zu tragen, wurde in einer Erklärung, die dem eigentlichen Gesetzestext vorangestellt ist, festgehalten: "Dieser Rahmenbeschluss kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert."

Eine solche Erklärung sei jedoch nicht bindend, merkt Statewatch in seiner kritischen Analyse an. "Mit der Aufnahme dieser Erklärung in den Text hat die Zivilgesellschaft einige wichtige Konzessionen gegen die EU-Kommission und -Regierungen 'gewonnen'", so Statewatch. Entscheidend sei jedoch der eigentliche Gesetzestext und wie die Mitgliedstaaten die Definition in der Praxis umsetzen. Im Luxemburger Projet de Loi ist eine solche Erklärung über die Garantie der Grundrechte mit keinem Wort erwähnt.

Danièle Weber

Chapitre III-1. Du terrorisme

Art. 135-1. Constitue un acte de terrorisme tout crime et délit punissable d'un emprisonnement d'un maximum d'au moins deux ans ou d'une peine plus grave qui par sa nature ou son contexte peut porter gravement atteinte à un pays, une organisation ou un organisme international et a été commis intentionnellement dans le but de:

- gravement intimider une population,
- contraindre indûment des pouvoirs publics, une organisation ou un organisme international à accomplir ou à s'abstenir d'accomplir un acte quelconque, ou
- gravement déstabiliser ou détruire les structures fondamentales politiques, constitutionnelles, économiques ou sociales d'un pays, d'une organisation ou d'un organisme international.

(extrait du projet de loi No 4954 portant sur la répression du terrorisme et de son financement)